



Gemeinde Sailauf

Landkreis Aschaffenburg

**Bebauungs- und
Grünordnungsplan**

Gewerbegebiet „Weyberhöfe Süd“

Textliche Festsetzungen

Planverfasser:

Stand: 30. April 2020



STADTPLANUNG ◦ ENERGIEBERATUNG
Mühlstraße 43 ◦ 63741 Aschaffenburg
Telefon 06021 411198
E-Mail p.matthiesen@planer-fm.de

Rechtsgrundlagen

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach
§ 9 des **Baugesetzbuches (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587),
der **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
der **Bayerischen Bauordnung (BayBO)** vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) und
der **(Planzeichenverordnung - PlanzV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

■ ■ Grenze des Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Zulässig sind:

Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- oder Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden.

Sofern Wohnungen realisiert werden, sind diese in das Gebäude zu integrieren. Freistehende Wohngebäude sind unzulässig.

Unzulässig sind:

Einzelhandelsbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

WH Die Wandhöhe wird mit maximal 15,0 m über Oberkante natürliches Gelände festgesetzt.

2.2 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

GRZ Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt:

2.3 Baumassenzahl (§ 21 BauNVO)

BMZ Die Baumassenzahl wird mit 10,0 festgesetzt:


3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 2 und 4 BauNVO)

a Es wird die abweichende Bauweise festgesetzt.


Bei der abweichenden Bauweise sind auch Gebäudelängen über 50,0 m zulässig.

 **Baugrenze** (§ 23 BauNVO)


4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 Straßenbegrenzungslinie

 Straßenverkehrsflächen

 Gehweg, Geh- und Radweg

B Bushaltestelle

 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Entlang der BAB A 2 und der AB 2 besteht ein Zu- und Abfahrtsverbot zu oder von privaten Grundstücken.

5. Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

 Trafostation (Bedarfsposition)

6. Öffentliche und private Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

 Öffentliche Grünflächen

7. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Auf der Parzelle Fl. Nr. 5984 werden Trinkwasserleitungsrechte zugunsten des Versorgungsträgers festgesetzt.

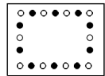
Auf den Parzellen Fl. Nrn. 5984 und 6008 werden Gashochdruckleitungsrechte zugunsten des Versorgungsträgers festgesetzt.

Auf der Parzelle Fl. Nr. 6008 werden Fernmeldekabelleitungsrechte für zugunsten des Versorgungsträgers festgesetzt.

Auf der Parzelle Fl. Nr. 6008 werden Leitungsrechte für einen Niederschlagswassersammler zugunsten des Entsorgungsträgers festgesetzt.

Auf der Parzelle Fl. Nr. 6008 werden Leitungsrechte für einen Schmutzwassersammler zugunsten des Entsorgungsträgers festgesetzt.

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 20, 25 und Abs. 1a Abs. 3 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

8.1 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)

8.1.1 Die öffentlichen Grünflächen sind durch Einbringen einer Regiosaatgutmischung (Ursprungsgebiet „Hessisches Bergland“) und anschließende Pflege als extensiv genutztes Grünland durch 2 - 3-malige Mahd pro Jahr mit Mähgutabfuhr ab dem 15. Juni ohne Düngung und Pflanzenschutz zu entwickeln. Die Einsaat hat vor oder unmittelbar nach Errichtung der Erschließung bei geeigneter Witterung zu erfolgen, spätestens im folgenden Frühjahr.

8.1.2 Pflanzgebote für Einzelbäume



Entsprechend der Plandarstellung sind großkronige Laubbäume gem. Pflanzliste zu pflanzen. Verschiebungen sind möglich, sofern das gestalterische Grundkonzept bestehen bleibt. Aufgrund der teils beengten Pflanzstreifen sind teils durchwurzelbare Vegetationstragschichten (VegTraMü) unter den Stellplätzen einzubauen (mind. 12 m³/Baum bei einer Tiefe von 1,5 m);

8.1.3 In den Bereichen zum Erhalt von Vegetationsbeständen sind die Hecken und Feldgehölze durch Sicherungsmaßnahmen zu erhalten und zu entwickeln. Bei Gehölzschnittmaßnahmen ist die ZTV Baumpflege maßgebend.

8.1.4 Fassadenbegrünung

Außenwandflächen ohne Öffnungen sind ab einer Größe von 50 m² mit selbstklimmenden oder rankenden schlingenden Pflanzen zu begrünen, einschließlich Wandflächen, die nicht in einer Ebene verlaufen. Je 5 lfd. Meter Wandlänge ist eine Kletterpflanze zu setzen.

8.1.5 Dachbegrünung / Solarnutzung

Von den Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 15 Grad sind mind. 2/3 zu begrünen oder mit Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie auszustatten.

8.1.6 Für die Straßenbeleuchtung sind nur Natrium-Hochdrucklampen mit gelber Strahlung im Bereich 680nm, oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreitertem Spektrum und weißgelbem Licht, oder LED-Lampen mit warmweichem Licht zulässig.

8.1.7 Für die Gehölzpflanzungen sind folgende Arten autochthoner Herkunft zu verwenden:

Artenliste 1: Bäume: Pflanzqualität Hochstamm, 3 xv., 16-18

Acer campestre	Feldahorn	Prunus avium	Vogelkirsche
Acer platanoides	Spitzahorn	Prunus domestica	Hauszwetschge
Carpinus betulus	Hainbuche	Pyrus pyraister	Wildbirne
Malus sylvestris	Wildapfel	Quercus robur	Stieleiche

Anpflanzung von Sträuchern

Die an die Bahnanlagen und an die landwirtschaftlichen Flächen angrenzenden Grundstücke sind mit Sträuchern gemäß Tabelle 2 zu bepflanzen.

Artenliste 2: Sträucher: Pflanzqualität mind. Str., 2 x v. 100-150

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Prunus spinosa	Schlehe
Corylus avellana	Gemeine Hasel	Rosa canina	Hundsrose
Crataegus monogyna	Eingr. Weißdorn	Salix caprea	Salweide
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Ligustrum vulgare	Liguster	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

8.1.8 Erhaltung von Bäumen

Bestehende Bäume sind zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Dazu gehören ggf. auch Totholzanteile, soweit dem nicht die Verkehrssicherheit entgegensteht. Bei Planung, Baumaßnahmen und Unterhaltung sind Bäume vor schädigenden Einflüssen zu bewahren und die Schutzmaßnahmen zu beachten. Sie sind bei Abgang zu ersetzen.

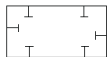
8.1.9 Dachmaterialien

Dachflächen, die an die bestehende Kanalisation angeschlossen werden, dürfen nicht mit Eindeckungen versehen werden, die eine Lösung von Metallen in das Niederschlagswasser ermöglichen.

8.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Der Baubeginn (einschließlich vorbereitender Erdbauarbeiten) hat entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Anfang September und Ende Februar zu erfolgen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrümmungsmaßnahmen i.V.m. funktionswirksamen CEF-Maßnahmen) oder Prüfung/Begehung eines Sachverständigen sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Falls der Anlagenbau im Frühjahr oder Sommer des Jahres erfolgt, ist der Böschungssaum der nicht genutzten Staudenflur (Saum / Böschung) zur Bahn, Autobahn und Kreisstraße zum Schutz der Zauneidechse mit einem Zaun (Amphibienzaun") abzugrenzen.



Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

8.3 Interne Ausgleichsfläche/-maßnahmen

Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff wird die interne Ausgleichsfläche im Ganzen zugeordnet. Folgende Maßnahmen sind in den internen Ausgleichsflächen (Gesamtfläche 18.262 m²) gemäß den Abgrenzungen in der Planzeichnung umzusetzen:

8.3.1 Maßnahme 1: Eingrünung Hecken und Feldgehölze

Im Süden des Plangebiets zur Autobahn, entlang der Kreisstraße und im Osten zur freien Landschaft ist eine Baumhecke (mehrrichtig) anzulegen Verwendung von standortgerechten, heimischen Straucharten gemäß der Pflanzliste.

8.3.2 Maßnahme 2:

Entwicklung von artenreichen Gras-Krautsäumen durch Einbringen einer Regiosaatgutmischung für Feldrain und Säume (Ursprungsgebiet „Hessisches Bergland“) und Erhaltung durch abschnittsweise Mahd von ca. 50% der Fläche im Herbst jeden Jahres (mit Mahdgutabfuhr).

8.3.3 Maßnahme 3:

Entwicklung eines dauerhaften Blühstreifens durch Einbringen der Saatgutmischung „Veitshöchheimer Mischung“ und abschnittsweise Mahd mit Mahdgutabfuhr von circa der Hälfte der Saumfläche im Herbst und Schaffung von offenen Bodenstellen sowie von Versteckmöglichkeiten und Lebensraumrequisiten für Zauneidechse.

Die Pflanzungen und Ansaaten haben unmittelbar nach Errichtung der Erschließung bei geeigneter Witterung zu erfolgen, spätestens im folgenden Frühjahr. Durch fachgerechte Fertigstellungspflege ist ein Anwachsen sicher zu stellen, Ausfälle sind zu ersetzen.

Die konkreten Flächenkennzeichnungen sind dem Grünordnungsplan vom Büro TEAM 4, der Bestandteil dieses Bebauungsplans ist, zu entnehmen.

8.4 Externe Ausgleichsfläche/-maßnahmen / CEF-Maßnahme für die Feldlerche

8.4.1 CEF-Maßnahme für die Feldlerche

Wird ggf. noch ergänzt.

8.4.2 Externe Ausgleichsfläche/-maßnahmen

Dem Eingriff durch die geplante Bebauung wird die Fl.Nr.1938, Gmkg. Sailauf mit einer Flächengröße von 14.672 m² als Ausgleichsmaßnahme zugeordnet.

Folgende Maßnahmen sind zur Herstellung einer Obstwiese umzusetzen:

- Einbringen einer Regiosaatgutmischung (Ursprungsgebiet „Hessisches Bergland“) und anschließende Pflege als extensiv genutztes Grünland durch 2 – 3-malige Mahd pro Jahr mit Mähgutabfuhr ab dem 15 Juni ohne Düngung und Pflanzenschutz.
- Fachgerechte Pflanzung von Obstbaumhochstämmen unter Verwendung lokaler und historischer Sorten,
- Fachgerechte Pflege der Obstbaumhochstämme über eine Entwicklungspflege von 10 Jahren,
- Düngung und Pflanzenschutz sind nur in den ersten fünf Jahren für die zu pflanzenden Obstbaum-Hochstämme zulässig, im Anschluss an die 5 Jahre nur in Ausnahmefällen zur Verhinderung eines Absterbens der Obstbäume durch Mangelernährung oder/und Schädlings- bzw. Krankheitsbefall.

9. Sonstige Planzeichen

9.1 Geländeveränderungen

Auffüllungen und Abgrabungen sind zulässig.

Stützwände sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig und dürfen maximal 2,0 m hoch ausgebildet werden.

Böschungen sind 1:1,5 oder flacher auszubilden.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Art. 81 Bay BO)

1. Einfriedungen

Es sind nur offene Einfriedungen, wie z.B. Stabgitter- und Maschendrahtzäune zulässig. Die maximal zulässige Höhe über Gelände beträgt 2,0 m.

2. Werbeanlagen

Werbung ist nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Unzulässig sind:

Leuchtreklame,
Werbung über Dach,
Werbung auf Pylonen

3. Zufahrt ins Gewerbegebiets 1

(Art. 81 Abs. 5 BayBO i.V.m. Art. 19 BayStrWG)

In einem Abstand von ca. 2 m zur Radwegequerung ist eine funkgesteuerte Toranlage zu errichten.

4. Ausschluss der Genehmigungsfreistellung

Für alle Bauvorhaben ist ein Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 oder 60 BayBO durchzuführen. Die Genehmigungsfreistellung gem. Art. 81 Abs. 2 BayBO i. V. m. Art. 58 Abs. 1 BayBO darf nicht angewendet werden.

C. Hinweise

1. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege

(Art. 8 DSchG)

Bei Erdarbeiten zutage kommende Bodendenkmäler sind nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Schloß Seehof, 96117 Memmelsdorf oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Kampfmittel

Vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen ist durch eine geeignete Fachfirma das Plangebiet auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern zu untersuchen. Sofern Bombenblindgänger vorgefunden werden, sind diese fachmännisch zu entschärfen und zu entfernen.

3. Schichtenwasser

Gegen das eventuell stellen- und zeitweise zu erwartende Schichtenwasser sind bei den einzelnen Bauvorhaben entsprechende Vorkehrungen zu treffen und das anfallende Wasser gesondert abzuleiten.

4. Niederschlagswasserentsorgung

Es sind nur Anschlüsse mit einer ausreichenden und fachgerechten Rückstausicherung zugelassen.

5. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht kein Verdacht auf Schadstoffbelastungen des Bodens. Gefährdungen für die Nutzung und die Umwelt sind dennoch auszuschließen. Gegebenenfalls kontaminierter Erdaushub ist entsprechend der abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Bei der Entsorgung von Erdaushub sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen vom Bauherrn eigenverantwortlich einzuhalten.

6. Schutz des Oberbodens

Oberboden ist innerhalb des Baugebietes zu sichern und wieder zu verwenden. Der Boden ist fachgerecht in Mieten zu lagern (DIN 18915). Bei der Lagerung von mehr als 3 Monaten in der Vegetationszeit ist eine Zwischenbegrünung zum Schutz von unerwünschter Vegetation und Erosion durchzuführen (DIN 18917).

7. Artenschutz beim Freimachen des Baugebietes

(§ 44 BNatSchG)

Rodungen sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG gelten unabhängig vom BauGB.

8. Standsicherheitsnachweise bei Auffüllungen

Sofern größere Auffüllungen zur Herstellung eines ebenen Geländes durchgeführt werden sollen, ist ein entsprechender Standsicherheitsnachweis für die dadurch entstehenden Böschungen durchzuführen.

Für Stützwände über 1,0 Meter wird eine Statik oder eine Systemstatik benötigt.

Im Bereich der bestehenden Böschung zur Eisenbahnstrecke ist darüber hinaus auszuschließen, dass sich Auffüllungen oder bauliche Anlagen negativ auf die bestehende Böschung auswirken.

9. Zufahrt ins Gewerbegebiet 1

(Art. 19 BayStrWG)

Zur Vermeidung von Rückstauungen in den Kreisverkehr und in die Querung des Geh- und Radweges bedarf die Zufahrt ins Gewerbegebiet 1 der Genehmigung der Kreisstraßenverwaltung des Landkreises Aschaffenburg.

10. Bauverbots- und Baubeschränkungszone

(Art. 24 BayStrWG)

Beleuchtungseinrichtungen (Gebäude-, Hof- und Werbebeleuchtungen) dürfen zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn und der Kreisstraße führen.

Innerhalb der Bauverbotszone ist Werbung unzulässig.

Innerhalb der Baubeschränkungszone gelten einschränkende Bestimmungen für bauliche Anlagen aller Art.

11. Immissionen

Auf die von der Autobahn und der Kreisstraße auf das Gewerbegebiet einwirkenden Immissionen (z.B. Lärm, Erschütterungen, Abgase usw.) wird hingewiesen. Forderungen hinsichtlich erforderlicher Schutzmaßnahmen können gegenüber dem Straßenbaulastträger nicht geltend gemacht werden.

12. Freiflächenplan

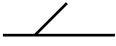

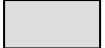
Zum Nachweis der Einhaltung der grünordnungsplanerischen Regelungen ist der Baueingabe ein Freiflächengestaltungsplan mit Darstellungen und Erläuterungen beizufügen.

13. Löschwasserversorgung

Für die Löschwasserversorgung ist als Grundschatz mind. 192 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden erforderlich.


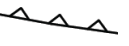
14. Plangrundlage

Die Plangrundlage entspricht dem Liegenschaftskataster „Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung Mai 2020“.

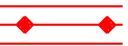
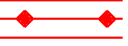





-  vorhandene Flurstücksgrenze
-  geplante Grundstücksgrenzen
-  vorhandene Gebäude

D. Nachrichtliche Übernahmen

1. Bauverbots- und Baubeschränkungszone

-  Bauverbotszone (bis 40,0 m (BAB A 3) bzw. 15,0 m (AB 2) hinter der Straßenbegrenzungslinie)
-  Baubeschränkungszone (bis 100,0 m (BAB A 3) bzw. 30,0 m (AB 2) hinter der Straßenbegrenzungslinie)

2. Bauverbots- und Baubeschränkungszone

-  110 kV – Hochspannungsfreileitung der Bayernwerk Netz GmbH mit 20,0 m Baubeschränkungszone beiderseits der Leitungsachse
-  20 kV – Mittelspannungsfreileitung der Bayernwerk Netz GmbH mit 10,0 m Baubeschränkungszone beiderseits der Leitungsachse
-  Gashochdruckleitung HD DN 150 der Energieversorgung MainSpessart GmbH mit 3,0 m Baubeschränkungszone beiderseits der Leitungsachse
-  Fernmeldekabel der Bayernwerk Netz GmbH mit 1,0 m Baubeschränkungszone beiderseits der Leitungsachse
-  Trinkwasserleitung mit 1,50 m Baubeschränkungszone beiderseits der Leitungsachse
-  Niederschlagswassersammler mit 3,0 m Baubeschränkungszone beiderseits der Leitungsachse, Regenrückhaltebecken (RRB), Regenklärbecken (RKB)
-  Schmutzwassersammler mit 3,0 m Baubeschränkungszone beiderseits der Leitungsachse

Verfahrensvermerke

Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Sailauf vom 28.10.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungs- und Grünordnungsplan des Gewerbegebiets „Weyberhöfe Süd“ aufzustellen, wurde am __.__.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 04.05.2020 bis einschließlich 05.06.2020. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan einschließlich der Begründung in der Fassung vom __.__.2020 wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2020 bis einschließlich __.__.2020 öffentlich ausgelegt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung informiert und im gleichen Zeitraum gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Die Gemeinde Sailauf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom __.__.2020 den Bebauungs- und Grünordnungsplan des Gewerbegebiets „Weyberhöfe Süd“ in der Fassung vom __.__.2020 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemeinde Sailauf, __.__.2020

Michael Dümig
Erster Bürgermeister

Ausgefertigt:

Es wird hiermit bestätigt, dass der zeichnerische und textliche Teil des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom __.__.2020 mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom __.__.2020 identisch ist.

Gemeinde Sailauf, __.__.2020

Michael Dümig
Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungs- und Grünordnungsplan des Gewerbegebiets „Weyberhöfe Süd“ wurde am __.__.2020 gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan ist damit in Kraft getreten.

Gemeinde Sailauf, __.__.2020

Michael Dümig
Erster Bürgermeister